

BUNDESDENKMALAMT

Zl. 1251/71

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULNSTRASSE
TELEFON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 51

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE SAHL ANNEHMEN

Peggauer Wand Höhle Nr. III
bei Peggau, Stmk.,
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

P e g g a u e r W a n d H ö h l e Nr. III (510 m)
im Südteil der Peggauer Wand, Steiermark
(Österr. Höhlenkataster Nr. 2836/38)

in der älteren Fachliteratur auch als "Kleine Peggauer Höhle" bezeichnet, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Der Eingang und die westlichen Teile der Höhle liegen auf, bzw. unterhalb der Grundparzelle Nr. 501/3, EZ 1301 Peggau, der KG Peggau, die übrigen Höhlenräume befinden sich unterhalb der Grundparzelle Nr. 501/1, EZ 1301 der KG Peggau.

Die bergbaulichen Interessen an den tieferen Untergrund unter dem Schöckelkalk bildenden devonischen Schieferformationen werden durch den vorliegenden Bescheid nicht berührt.

B e g r ü n d u n g

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum des Chorherrenstiftes Vorau und wird vom Vorauer Stiftsgut, Peggau Nr. 27, verwaltet. Vom Grundeigentümer ist den Peggauer Zementwerken Alois Kern, 8120 Peggau, durch einen Vertrag vom 31. 7. 1968 eine Verfügungsberechtigung eingeräumt worden.

Die Peggauer Wand Höhle Nr. III besitzt einen niedrigen Eingangsteil, der in geräumigere Strecken überführt. Die Höhlenschle zeigt bisweilen anstehenden Fels, ist jedoch großteils von Blockwerk und lehmig-erdigen Sedimenten bedeckt. Die Sedimente der Höhle bargen nach den bisherigen Untersuchungen prähistorische Keramik, die der La Tène Zeit zugeordnet werden konnte. Eine genaue Durchforschung der Höhle ist noch nicht erfolgt, jedoch sehr aussichtsreich, obwohl in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg auch

Zl.1251/71

- 2 -

in dieser Höhle phosphathältige Höhlenerde abgebaut worden ist.

Die Höhle besitzt auch in biospeläologischer Hinsicht große Bedeutung, da in ihr bereits eingehende Studien über die Höhlenflora durchgeführt worden sind und auch der Fund eines Höhlenkäfers gelungen ist. Es handelt sich um die im Jahre 1970 von M.Schmid beschriebene Unterart von Antisphodrus (Laemostaenus) schreibersi mit Namen "styriacus". Die Beschreibung erfolgte nach einem Weibchen aus der Lurhöhle bei Peggau als Typlokalität und einem Pärchen aus der Peggauer Wand Höhle Nr.III als Lokalität des Paratyps. Bisher liegen noch keine weiteren Funde dieses troglolithen Höhlenlaufkäfers vor.

Aus den angeführten Tatsachen ergibt sich die besondere naturwissenschaftliche und kulturhistorische Bedeutung der Höhle. Eingang und Höhlenräume befinden sich innerhalb des Gebietes, das als Umgebung des Einganges der Großen Peggauer Wand Höhle vom Bundesdenkmalamt mit Zl.1252/71 zum Naturdenkmal erklärt worden ist.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

- G. W u r m h r a n d, Über die Höhlen und Grotten in dem Kalkgebirge bei Peggau. Mitteilungen des Naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark, Graz 1871.
- L. L ä m m e r m a y r, Die grüne Pflanzenwelt der Höhlen. Denkschriften der k.k.Akademie der Wissenschaften in Wien, Wien 1913, (Höhle Nr.XLIV).
- W. S o h m i d, Forschungen in den Höhlen Peggaus. Grazer Tagespost, 63.Jg.,Nr.88, Graz, 31.3.1918, S.11.
- G. K y r l e, Grundriß der theoretischen Speläologie, Wien 1923, ("Die Kleine Peggauer Höhle", S.246-247).

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 24.1.1971, Zl.505/71 mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen Gebrauch gemacht. Die Peggauer Zementwerke Alois Kern, Peggau, haben mit Schreiben 4/14 vom 8.2.1971, das Augustiner Chorherrenstift Vorau, Stiftsgut Peggau; mit einem nicht datierten, im Bundesdenkmalamt am 11.Februar 1971 eingelangten Schreiben zunächst Einwendungen gegen die Erklärung der Peggauer Wand Höhle Nr.III zum Naturdenkmal erhoben. Auf Grund dieser Zuschriften hat das Bundesdenkmalamt einen Lokalaugenschein am 19.3.1971 angeordnet, über den an Ort und Stelle ein unter Zl. 2478/71 des Bundesdenkmalamtes aufliegendes Protokoll verfaßt und von den Beteiligten unterfertigt wurde. In diesem Protokoll haben die Vertreter der Peggauer Zementwerke Alois Kern erklärt, ihre Anträge, bzw. Einwendungen vom 8.2.1971 zurückzuziehen und sich mit der Unterschutzstellung einverstanden zu erklären, wenn von seiten des Bundesdenkmalamtes bestimmte Zusicherungen gemacht werden. Der Vertreter des Stiftes Vorau hat sich diesen Ausführungen der Peggauer Zementwerke Alois Kern angeschlossen.

Die erbetenen Zusicherungen sind im Bescheid des Bundesdenkmalamtes vollinhaltlich aufgenommen, mit dem das Verfahren zur Erklärung der Großen Peggauer Wand Höhle und der Umgebung des Einganges dieser Höhle abgeschlossen wird [Zl.1252/71 des Bundesdenk-

Zl.1251/71

- 3 -

malantes), da sie sich ausschließlich auf das als Umgebung der Großen Peggauer Wand Höhle bezeichnete Gebiet beziehen.

Mit Schreiben vom 10.2.1971, Zeichen RP/Kl/Wr hat ferner die Bleiberger Bergwerks Union, Klagenfurt, eine Stellungnahme vorgebracht. In dieser wird im wesentlichen ausgeführt, daß das Bundesdenkmalamt schon in seinem, die Erklärung der Tanneben zum Naturdenkmal betreffenden Bescheid vom 16.6.1969, Zl.4250/69, festgestellt hat, daß der Sinn der Unterschutzstellung lediglich der Schutz der Höhlen und Karsterscheinungen und damit der Bereich des Schöckelkalkes ist und daher gegen die nach der erfolgten Erklärung zum Naturdenkmal über Antrag zu erteilende Zustimmung zu Abbauen im tieferen Untergrund kein sachlicher Einwand besteht. Im Hinblick auf diese Erwägung wird von der Bleiberger Bergwerks Union grundsätzlich die Stellung unter Denkmalschutz hinsichtlich des Kalkkörpers anerkannt, in dem sich die Höhle befindet, jedoch ausdrücklich die eventuelle bergbauliche Aufschließung und Erzgewinnung bezüglich der senkrecht unter den Höhlen liegenden devonischen Schieferformationen vorbehalten.

Das Bundesdenkmalamt hat diese Stellungnahme im Spruch des vorliegenden Bescheides berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 9.2.1971 hat überdies die Marktgemeinde Peggau eine als "Einspruch" bezeichnete Antwort auf die Mitteilung über die Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens vorgelegt. In diesem Schreiben wird festgestellt, daß der Gemeinderat der Marktgemeinde Peggau in seiner Sitzung vom 5.4.1968 bereits die Zustimmung dazu gegeben hätte, die auf dem Grundstück 501/3, KG Peggau, liegenden sieben Stollen und Höhlen zum Zwecke des Zivilschutzes auszubauen. Ferner wird mitgeteilt, daß sich die Peggauer Wand Höhle III genau "oberhalb dieser Stollen, bzw. Höhlen" befände, weshalb der "Einspruch im Sinne des Zivilschutzes" gerechtfertigt sei. Das Chorherrenstift Vorau habe bereits in der Kapitalsitzung vom 27.3.1968 die Zustimmung zum Ausbau dieser Stollen für Zwecke des Zivilschutzes gegeben.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen: Die Verfügungsberechtigung der Marktgemeinde Peggau im Sinne der obigen Ausführungen erstreckt sich, wie auch aus dem Text der Zuschrift eindeutig hervorgeht, auf die im Eigentum des Chorherrenstiftes Vorau stehenden Teile der Stollen I bis VII am Nordende der Peggauer Wand. Die Peggauer Wand Höhle Nr.III steht weder mit diesen Stollen und den darin festgestellten Höhlen in Zusammenhang noch liegt sie direkt oberhalb dieser Stollen. Der Marktgemeinde Peggau kommt daher im vorliegenden Fall weder Parteistellung zu, noch werden ihre in der oben angeführten Zuschrift geltend gemachten Interessen berührt. Der vorgebrachte "Einspruch" ist daher für das gegenständliche Verfahren gegenstandslos.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Peggauer Wand Höhle Nr.III einem aus einer größeren Anzahl von Höhlen bestehenden, auf engstem Raum ausgeprägten Höhlenkomplex angehört, der große naturwissenschaftliche, siedlungs- und kulturhistorische Bedeutung besitzt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Zl. 1251/71

- 4 -

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten. Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Zl. 1251/71

- 5 -

Erreicht an:

1. das Chorherrenstift Vorau, p.A. Vorauer Stiftsgur Peggau, 8120 Peggau 27
 . als Grundeigentümer
2. die Peggauer Zementwerke Alois Kern, 8120 Peggau
 als Verfügungsberechtigter im Sinne von Art.II § 2 Abs.1 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1928, nach dem Vertrag vom 31.7.1968, dem Bundesdenkmalamt durch Zuschrift des Vorauer Stiftsgutes Peggau vom 5.5.1969, in Zl.3264/69, aktenkundig geworden.
3. die Bleiberger Bergwerks Union
 9020.Klagenfurt, Radetzkystraße 2
4. die "Semp"-Bergbau Ges.m.b.H., z.Hd.Herrn Dr.Helfried Mostler, c/o Geol.-Paläontol.Institut der Universität , 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 4/II
 . im Hinblick auf die in der KG Peggau erteilten Schurfrechte
5. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Oberste Bergbehörde, 1010 Wien, Stubenring 1
6. die Berghauptmannschaft Graz, 8010 Graz, Freiheitsplatz 1
 im Sinne des Art.II § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl.Nr.169/1928 unter Hinweis auf die Zahl 312.732/-IV (OB)-35/69 des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17.April 1969, zur Kenntnis
7. das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft
 1010 Wien, Stubenring 1
8. den Landeskonservator für Steiermark, 8010 Graz, Sporg.25
9. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, 8010 Graz
10. die Marktgemeinde Peggau, 8120 Peggau
- ✓ 11. den Herrn Landeshauptmann von Steiermark, Ökonomierat Dr.h.c. Josef Krainer, 8010 Graz
12. die Landeslandwirtschaftskammer für Steiermark, 8010 Graz
13. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 6, Naturschutzreferat, 8010 Graz.
14. das Institut für Naturschutz und Landschaftspflege
 1010 Wien, Burgring 7
15. die Bezirksforstinspektion Graz, 8010 Graz
16. den Verband österreichischer Höhlenforscher
 1020 Wien, Obere Donaustraße 99/7/1/3
17. den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark
 8010 Graz, Brandhofgasse 18

Zl. 1251/71

- 6 -

18. die Vereinigung für Hydrogeologische Forschung in Graz
8010 Graz, Rechbauergasse 12
19. die Abteilung für Vor- und Frühgeschichte am Landesmuseum
Joanneum, 8010 Graz, Raubergasse 10
20. Herrn Univ. Prof. Dr. Viktor Maurin, Institut für Geologie
der Universität Karlsruhe
D-7500 Karlsruhe 1, Kaiserstraße 12, BRD

zur Kenntnis

Wien, am 9. April 1971

Der Präsident:

Thalhammer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lolo